

Bekanntmachung der Stadt Grünstadt

S a t z u n g der Stadt Grünstadt über die Erhebung von Vergnügungssteuer

- Vergnügungssteuersatzung -

vom 17. Dezember 2008

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 16. Dezember 2008 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, des Artikels 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer in der derzeit gültigen Fassung und des § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerbefreiung

(1) Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Preiskegeln, -schießen, -billard und –kartenspiele (Skatturniere) sowie Pokerveranstaltungen;
2. Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, soweit die Filme
 - a) nicht von der obersten Landesbehörde gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind
oder
 - b) bei entsprechender Anwendung von § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften i.d.F. vom 12.07.1985 (BGBl. I S. 1502) erfasst wären;
3. Öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, soweit die filme nicht von der obersten Landesbehörde gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen in Spielklubs, Spielkasinos, Gaststätten, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Schau und Scherzgeräten, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO

- b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind

Als Spielgeräte gelten auch die entgeltliche Benutzung von Computern und elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten die das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

(2) Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und die Spende mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde, sowie
2. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nichtgewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sowie
3. das Halten von Geräten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, bei Geräten der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 4-7), als Pauschsteuer (§§ 8-10) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 11) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 4

Steuermaßstab für die Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Waren enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 5

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu Kontrollzwecken zu belassen.
- (3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten von steuerpflichtigen Veranstaltungen sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 6

Steuersätze für die Kartensteuer

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|------------------|
| 1. bei Filmdarbietungen (§ 1 Nrn. 2 und 3) | zehn vom Hundert |
| 2. in allen anderen Fällen (§ 1 Nrn. 1 und 4) | zehn vom Hundert |
- des Preises oder Entgelts.

§ 7

Beginn der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von einer Woche nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit die Stadt nicht durch den Steuerbescheid etwas Anderes festsetzt.

§ 8

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für das Halten von Geräten, Apparate und Automaten nach § 1 Nr. 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | | |
|------|--|--------------|
| 1 | in Spielhallen, Internetcafes und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO | |
| 1.1. | für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 122,00 Euro, |
| 1.2 | für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 Euro |
| 2 | in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten | |
| 2.1 | für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 30,00 Euro, |
| 2.2 | für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 12,00 Euro, |
| 2.3 | für Musikautomaten | 12,00 Euro |

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Pauschsteuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 8 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer wird zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Terminen fällig.
- (3) Der Halter hat innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung von Geräten im Sinne von § 1 Nr. 5 eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Geräts. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Geräts oder des Austauschgeräts ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 1 Nr. 5 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weiter geführt.

§ 10

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder
- b) die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder
- c) sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 1,00 Euro für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert dieses Satzes berechnet.

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Steuer nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer beträgt zehn vom Hundert der Roheinnahme.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 4 sowie § 7 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

(3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen.

§ 12

Meldepflichten

(1) Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, die im Gebiet der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) Die Stadt kann Steuererklärungen auch in der Form verlangen, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

(5) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme, die Art (einschließlich die Angabe einer Gewinnmöglichkeit) und der Aufstellungsort eines Gerätes unverzüglich anzumelden.

(6) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. In den Fällen des § 8 entsteht die Steuerschuld am 1. Januar jeden Jahres, bei einer Aufstellung während des Jahres am 1. des Monats der Aufstellung.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 5 Abs. 1 bis 3 oder § 12 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grünstadt für die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 19. November 1987, geändert durch Satzungen vom 2. September 1992, 9. November 1993 und 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Grünstadt, den 17. Dezember 2008

Jäger, Bürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.